

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/7/1 3Ob76/87,
3Ob30/89, 3Ob11/94, 3Ob162/16v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1987

Norm

EO §65 F

EO §144

RSchO §31

ZPO §528 F5

ZPO §528 J

Rechtssatz

Richtet sich ein Rekurs, der nicht von der betreibenden Partei erhoben wird, gegen die Bestimmung des Schätzwertes, so ist Beschwerdegegenstand nicht der Betrag der betriebenen Forderung, sondern der Betrag, um den der Schätzwert nach dem Antrag des Rekurswerbers geändert werden soll.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 76/87
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 3 Ob 76/87
- 3 Ob 30/89
Entscheidungstext OGH 24.05.1989 3 Ob 30/89
Beisatz: Anders jedoch, wenn im Rekurs gegen die Schätzwertbestimmung nicht die Änderung des Schätzwertes, sondern die Feststellung eines Rechtsverhältnisses angestrebt wird. In diesem Fall besteht der Beschwerdegegenstand nicht in einem Geldbetrag. (T1)
- 3 Ob 11/94
Entscheidungstext OGH 09.03.1994 3 Ob 11/94
auch:
- 3 Ob 162/16v
Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 162/16v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0002552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at